

Prüfung der Umsetzung des GDV-
Verhaltenskodex für den Vertrieb
von Versicherungsprodukten



Mit dem GDV-Kodex sind die Versicherungen die erste Branche, die sich einen Verhaltenskodex mit Überprüfung durch unabhängige Dritte auferlegt hat. Am 2. April 2015 fand der erste Veröffentlichungstermin statt, bei dem bereits ein Großteil der Versicherungen eine Zertifizierung durch einen Wirtschaftsprüfer vorlegen konnte. Der Druck auf den Rest der Branche wächst.

Ausgangssituation

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat am 14. November 2012 einen aktualisierten Verhaltenskodex für den Vertrieb von Versicherungsprodukten veröffentlicht (GDV-Kodex). Dieser soll das Bewusstsein der Vermittler für die Interessen der Verbraucher schärfen, die Beratungsqualität verbessern und zugleich Vertriebspraktiken unterbinden, die den Belangen der Kunden widersprechen. So soll langfristig das Image der Branche aufgewertet werden. In insgesamt elf Leitlinien wurden dabei Standards zu Themen wie klare und verständliche Versicherungsprodukte oder Dokumentation von Beratungsgesprächen definiert.

Mit dem Beitritt zum GDV-Kodex verpflichten sich die Versicherungsunternehmen, die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit ihres Compliance-Management-Systems (CMS) für den Teilbereich GDV-Kodex regelmäßig durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Ziel ist es festzustellen, ob das Versicherungsunternehmen die Regelungen des Kodex in seine eigenen Vorschriften aufgenommen hat und diese – im Fall der Wirksamkeitsprüfung – auch praktiziert.

Jetzt handeln

Dem GDV-Kodex sind zum Stand März 2015 bereits 227 Versicherungen beigetreten. Laut den Vorgaben des Interessenverbandes müssen die Prüfungsnachweise bis spätestens vier Monate nach Beendigung des ersten Geschäftsjahres eingereicht werden, in dem die Versicherung dem GDV-Kodex beigetreten ist.

Für Versicherungsunternehmen, die eine Zertifizierung nach dem GDV-Kodex erstmals in Q1 2015 abgeschlossen haben, steht eine erneute Zertifizierung unter Einhaltung der Zweijahresfrist in Q1 2017 an. Sie haben dabei wiederum die Wahl zwischen einer Zertifizierung der Angemessenheit oder der Wirksamkeit des CMS für den Teilbereich GDV-Kodex.

Angemessenheits- oder Wirksamkeitsprüfung

Die große Mehrzahl der dem GDV-Kodex beigetretenen Versicherungsunternehmen hat sich zunächst nur zur Angemessenheitsprüfung entschieden. Erste Presseberichte kommentieren bereits kritisch, dass dadurch kein GDV-Kodex-konformer Versicherungsvertrieb sichergestellt sei. Es ist zu erwarten, dass der öffentliche Druck zur Zertifizierung der Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen in Zukunft deutlich zunimmt.

Ansatz und Vorgehensweise

Unser Prüfungsansatz folgt den Grundsätzen des Prüfungsstandards IDW PS 980. Ziel der Prüfung ist somit nicht die Aufdeckung von einzelnen Verstößen, sondern die Beurteilung dessen, ob das System geeignet ist, ein regelkonformes Verhalten sicherzustellen. Teil der Prüfung sind sowohl die Grundelemente eines CMS nach IDW PS 980 als auch die elf Leitlinien des GDV-Kodex. Hierfür hat Deloitte bereits ein praxiserprobtes Prüfungstool für die Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung entwickelt. Dieses Tool erlaubt sowohl einen Aufbau des CMS nach den elf Leitlinien des GDV-Kodex als auch anhand der sieben Grundelemente.



Pre-Check

Für Unternehmen, die bereits eine Bescheinigung der Angemessenheit haben, empfiehlt sich zunächst ein vorgezogener „Pre-Check“. Dabei wird ermittelt, ob wesentliche Voraussetzungen für ein Bestehen der Wirksamkeitsprüfung vorliegen. Optimalerweise wird Letztere in diesem Fall zeitnah zur Angemessenheitsprüfung durchgeführt.

Angemessenheitsprüfung

Bei der Angemessenheitsprüfung wird beurteilt, ob die beschriebenen Maßnahmen geeignet sind, Risiken für wesentliche Regelverstöße mit hinreichender Sicherheit rechtzeitig zu erkennen, Verstöße zu verhindern und ob die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert sind. Neben dem IDW PS 980 wird für die Angemessenheitsprüfung auch der Prüfungshinweis IDW PH 9.980.1 herangezogen.

Wirksamkeitsprüfung

In Ergänzung zur Angemessenheit wird geprüft, ob die in der CMS-Beschreibung dargestellten Grundsätze und Maßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums für den CMS-Teilbereich Vertrieb wirksam waren. Hiernach kann ein GDV-Kodex-konformer Versicherungsvertrieb mit hinreichender Sicherheit testiert werden.

Unsere Erfahrungen und Kompetenzen

Mit unserem kompetenten Team aus versicherungserfahrenen Spezialisten des Bereichs Governance, Risk & Compliance unterstützen wir Sie gerne. An mehreren Standorten haben wir Experten und Prüfer, die bereits Erfahrung bei Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfungen zum GDV-Kodex gesammelt haben. Unsere Prüfung führen wir mithilfe intelligenter Datenanalysen und eines praxiserprobten Tools durch. Dies soll gewährleisten, dass die Ressourcen Ihrer Organisation nicht mehr als nötig beansprucht werden. Einen ersten Eindruck der Ergebnisse unserer Arbeit können Sie sich durch einen bereits veröffentlichten Bericht zum GDV-Kodex (www.gdv.de) verschaffen.

Ihre Ansprechpartner

Für mehr Informationen

Heinz Wustmann

Partner

Tel: +49 (0)89 29036 8814

hwustmann@deloitte.de

Colin Schenke

Partner

Tel: +49 (0)211 8772 2404

cschenke@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

© 2015 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 05/2015

